



An das Präsidium des Nationalrates
z.Hd. Frau Präsidentin Mag. Barbara Prammer
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien
Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6.9.2007

Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zur geplanten Novelle des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz-Novelle 2007; BMGFJ-92255/0001-I/B/6/2007)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wir bedanken uns für die Einbindung in gegenständliches Begutachtungsverfahren und erlauben uns Ihnen hiermit unsere Anmerkungen zur Novelle zukommen zu lassen.

Zu § 3 Abs 6 Z 1 und 2 der Novelle

Bei Anträgen auf Änderung oder Verlängerung der Studiengangsakkreditierung spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Nach Möglichkeit sollte daher aus Sicht der FHK das Verfahren unkompliziert und effizient gestaltet sein.

Es sollte bei Anträgen auf Änderung- oder Verlängerung der Akkreditierung an den FHR die Einbindung von Sachverständigen nicht zwingend festgeschrieben werden, wie dies in § 3 Abs 6 Z 1 vorgesehen ist. Es wäre sinnvoller, würde man hier allgemein festschreiben, dass bei der Änderung und Verlängerung von Studiengängen die Befähigung entsprechend der in der FH-MTD-AV festgelegten Kompetenzen zu beachten ist. Schließlich liegt es in der Verantwortung der Studiengangsleitung, dass dies gewährleistet wird. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass die Änderungen vielfach in einem äußerst geringen Umfang ausfallen und keine Verordnungsrelevanz aufweisen.

Zu § 8a Abs 4 der Novelle

In Anlehnung an die Richtlinie des Europäischen Rates 2005/26/EG Abschnitt (23) sind von den Berufsorganisationen im Rahmen einer Fachexpertise auf allgemeiner Ebene Berufsqualifikationen festzustellen. Abschnitt (32) fordert die Einführung von Europäischen Berufsausweisen durch Berufsverbände auf Europäischer Ebene. Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Mobilität der EU-Bürger zu unterstützen.

Dieser Vorgabe sollte im Rahmen der Novelle zum Ausdruck gebracht werden. Die FHK schlägt daher für § 8 Abs 4 folgende Formulierung vor: *„Vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses ist die Berufsqualifikation durch Berufssachverständige zu prüfen. Die Beauftragung der Prüfung erfolgt durch den (die) Landeshauptmann (-frau).“*

Zu § 8a Abs 6 der Novelle

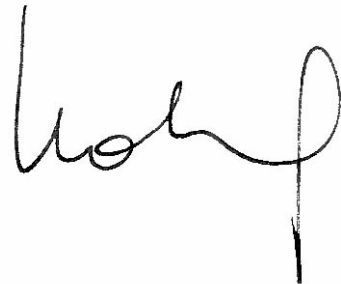
Im ersten Satz der Bestimmung wird festgeschrieben, dass der/die Landeshauptmann/frau eine Eignungsprüfung vorschreiben kann, wenn wesentliche Qualifikationsunterschiede bestehen. Der Verweis auf die entsprechende Bestimmung müsste auf „(§ 6d Abs 1)“ und nicht auf „(§ 6b Abs 7)“ der Novelle lauten, da sonst der Sinnzusammenhang fehlt.

Wir würden Sie bitten, unsere Anmerkungen in einem künftigen Novellierungsentwurf zu berücksichtigen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Prof. Mag. Werner Jungwirth
Präsident



Mag. Kurt Kolečnik
Generalsekretär

Erging cc an Dr. Meinhild Hausreither (Meinhild.Hausreither@bmgfj.gv.at), Dr. Wilhelm Brandstätter (Wilhelm.Brandstaetter@bmwf.gv.at) und Mag. Irene Hager-Ruhs (Irene.Hager-Ruhs@bmgfj.gv.at)